

Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte in Gefahr Wie können wir sie verteidigen?

Bertha von Suttner Friedensakademie

13. August 2022, Gars am Kamp/NÖ

©

ao. Univ.Prof. i.R. Dr. *Hannes Tretter*

Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte

www.humanrights.at und www.politik-lernen.at

Worum es geht I

Schutz der Fundamente und Werte der Demokratie → der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Grund- und Menschenrechte

Sie werden schon lange bedroht durch:

- Hassrede in der Öffentlichkeit, Hass- und Gewaltaufrufe im Internet (zB Fall *Kellermayer*)
- Diffamierung, Aufrufe zu Gewalt und Diskriminierung von Minderheiten → zB Juden, Flüchtlinge, nach 9/11 Aufruf alle Muslime aus England auszuweisen
- Leugnung des Holocaust, Geschichtsfälschung
- Extremismus, Terrorismus und Tätigkeiten, die auf die Errichtung eines Kalifats in europäischen Staaten abzielen

Worum es geht II

Weiters durch:

- Zunehmenden Populismus sowie autoritäre/autokratische Tendenzen in der Politik → zB Polen unter *Kaczynski*, Ungarn unter *Orbán*, *Berlusconi* und *Salvini* (*Meloni*?) in Italien, *Éric Zemmour* und *Le Pen* in Frankreich
- Überzogene politische Korrektheit, „Cancel Culture“- und „Wokeness“- Bewegungen, siehe dazu kritisch *John McWorther*, „Die Erwählten“ (englisch „Woke Racism“)

Neuerdings durch:

- Corona-Pandemie samt Leugnungen
- Klimawandel und Krieg Russlands in der Ukraine samt neuen Flucht- und Wanderszenarien

**Die Europäische
Menschenrechtskonvention
des Europarats
und ihre Streitbarkeitsklauseln**

**(Unterscheide davon die EU und ihren
Europäischen Rat sowie die EU-
Grundrechtecharta!)**

Notstandsklausel des Art 15 EMRK

- **Inhalt:** Bedroht Krieg oder ein anderer öffentlicher Notstand das Leben der Nation, so können Maßnahmen getroffen werden, die von der Konvention abweichen, jedoch nur, soweit und solange es die Lage unbedingt erfordert.
- Recht auf Leben, Folter- und Sklavereiverbot sowie der Grundsatz *nulla poena sine lege* sind notstandsfest.
- Ein zweiseitiges Schwert?
- **Angewendet** bisher u.a. bei Unruhen (GR, TR), Putsch (TR), Terrorismus (F, UK), COVID-19-Pandemie (10 Staaten)
- **Gegenbeispiel:** EGMR Urteil *Klass gegen Deutschland*, 1978, bedrohungsabhängige Auslegung der EMRK
- Welchen Sinn macht ein **Widerstandsrecht** wie Art. 20 Abs. 4 des Bonner Grundgesetzes?

Missbrauchsverbot des Art 17 EMRK

- **Art 17 EMRK:**

EMRK ist nicht so auszulegen, „als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist“.

- **Fundamente und Rechte** der EMRK dürfen unter Berufung auf die Meinungsfreiheit u.a. Rechte der EMRK nicht in ihrer Substanz angegriffen werden

→ **Form „streitbarer Demokratie“** oder **„Guillotine-Bestimmung“?**

Fallbeispiele zu Art 17 EMRK

- **Verbale Attacken auf Muslime bzw Juden**

- Plakat einer rechtsradikalen Partei nach 9/11 („Islam out of Britain – Protect the British People“) → kein Schutz durch Art 10 EMRK (*Norwood v. UK*, 2003)
- Russische Zeitschrift mit der Aufforderung, Juden vom sozialen Leben auszuschließen, weil sie für soziale, wirtschaftliche und politische Übel verantwortlich sind (*Pavel Ivanov v. Russia*, 2007)

- **Forderung nach Einführung der Scharia**

- durch Führer einer islamischen Sekte im Zuge eines TV-Interviews keine Hassrede, weil er eingeladen wurde und nicht zu gewaltsamer Einführung der Scharia aufrief (*Gündüz v. Turkey*, 2003)
- Verbot einer Partei, die sich für islamisches Kalifat bzw. Einführung der Scharia einsetzt, konventionskonform (*Hizb Ut-Tahrir v. Germany*, 2012, *Refah Partisi v. Turkey*, 2003)

- **Leugnung des Holocaust**

- Verfälschung historischer Tatsachen, Verletzung der Würde der Opfer → fällt daher unter das Verbot des Art 17 EMRK

Meinungsfreiheit als Fundament einer pluralistischen, diskursiven Demokratie

Meinungsfreiheit gehört zu den **Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft,**

- die nicht nur für Informationen gilt, die Zustimmung finden, sondern auch für solche, die **verletzend, beleidigend, schockierend oder beunruhigend** wirken.
- Dies gebieten **Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit in einer Demokratie,** für die eine lebendige, offene Diskussion essentiell ist.
→ ständige Rechtsprechung des **EGMR**

Mögliche Interessenskollisionen

- Die **Meinungsfreiheit** gerät oftmals mit
 - **Rechten und Freiheiten anderer** (zB Recht auf Achtung des Privatlebens iSd Art 8 EMRK) sowie mit
 - **öffentlichen Interessen** iSd Art 10 Abs 2 EMRK in Konflikt.
- Bei einer **Interessenskollision** ist über die jeweiligen grundrechtlichen Ausnahmetatbestände anhand des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** zu prüfen, ob der Eingriff
 - „in einer demokratischen Gesellschaft“ (die von Pluralismus, Toleranz und Offenheit geprägt ist),
 - einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entspringt,
 - eine „faire Balance“ schafft.

Meinungsfreiheit im politischen Diskurs

- Ausrichtung der EMRK an „**demokratischer Gesellschaft**“, für die die öffentliche Debatte essentiell ist (Kriterium u.a.: Publikum)
- **Weite Grenzziehung** für politische Meinungsäußerungen, die von Allgemeininteresse sind.
- Weitreichende Kritik darf an Regierungsmaßnahmen geübt werden, aber auch gegenüber **Politikern**, soweit es um ihre politische Funktion geht.
- Politiker müssen als „**public figures**“ mehr Kritik hinnehmen als Privatpersonen.
- **Gerichte** genießen einen erhöhten Schutz

Aktuelle Fragen zur Diskussion

- *Michel Houellebecq* und sein Roman „Unterwerfung“
- Sollen religiöse Rechtsvorschriften (zB der Scharia) in die Gestaltung privatrechtlicher Beziehungen einfließen dürfen?
- Wie umgehen mit „Cancel Culture“- und „Wokeness“-Bewegungen, die zu Ab- und Ausgrenzung führen?
- Soll zur Abwehr des fundamentalistisch-politischen Islams Art 17 EMRK zur Anwendung kommen?
- Soll zur Terrorbekämpfung ein „Feindstrafrecht“ mit „deep interrogation technics“ und Präventivhaft eingeführt werden?
- Wie könnte populistischen und autoritären/autokratischen Tendenzen begegnet werden?
- Wie soll Europa in Zukunft auf Massenflucht reagieren, gäbe es Alternativen zur „Festung Europa“?

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit und
Mitwirkung!